

- GRENZE DES PLANGEBIETES
- STRASSENLINIE
- BAULINIE
- BAUGRENZE
- ABGRENZUNG DER BAUGEBIETE UND DER GEBIETE UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
- - - - - SONSTIGE ABGRENZUNGEN
- ⊠ ARKADEN UND DURCHGÄNGE
- ART DER BAULICHEN NUTZUNG
- WOHNBAUFLÄCHEN
- WR REINES WOHNGEbiet
- WA ALLGEMEINES WOHNGEbiet
- MK GEMISCHTE BAUFLÄCHEN
- KM KERNGEbiet
- GE GEWERBLICHE BAUFLÄCHEN
- GE GEWERBEgebiet

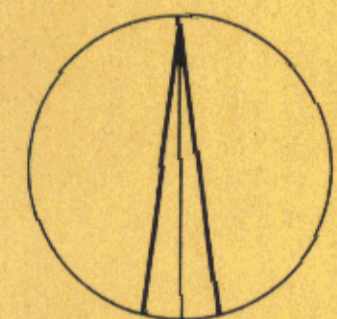
- GRZ MASS DER BAULICHEN NUTZUNG
- GFZ GRUNDFLÄCHENZAHL
- GFZ GESCHOSSFLÄCHENZAHL
- 1,5 und mehr ZAHLE DER VOLLGESCHOSSE
- MAX = HÖCHSTGRENZE, IM ÜBRIGEN ZWINGEND BAUWEISE

- g GESCHLOSSENE BAUWEISE
- ST STELLPLATZE MIT EINFAHRTEN
- NICHT ÜBERBAUBARE FLÄCHEN

- BAUGRUNDSTÜCKE FÜR DEN GEMEINBEDARF
- ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHEN

- ÖFFENTLICHE STRASSEN, WEGE, PLATZ
- STRASSENHÖHEN IN METERN ÜBER NORMALNULL

- A = ABWASSERLEITUNG
- VORHANDENE BAUTEN



1:1000

FREIE UND HANSESTADT HAMBURG

BEBAUUNGSPLAN BILLSTEDT 21

AUF GRUND DES BUNDESBAUGESETZES VOM 23. JUNI 1960 (BGBl. I S. 341)

BEZIRK HAMBURG - MITTE ORTSTEIL 131

HAMBURG, DEN 3.5.68  
LANDESPLANUNGSAMT

MORGENSTERN  
1. rster Baudirektor

Die Übereinstimmung mit dem im Staatsarchiv niedergelegten Bebauungsplan wird bescheinigt.

Freie und Hansestadt Hamburg  
Baubehörde  
Landesplanungsausschuss

Hamburg, den 28. JUNI 1968  
C. Lorenz T.A.

Festgestellt durch Verordnung (Gesetz vom 11. Juni 1968 (GVBl. S. 154))  
In Kraft getreten am 25. Juni 1968

**Verordnung über den Bebauungsplan Billstedt 21**  
Vom 11. Juni 1968

Auf Grund des § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (Bundesgesetzblatt I Seite 341) in Verbindung mit § 2 Absatz 1 des Gesetzes über die Feststellung von Bauplänen und ihre Sicherung vom 3. Juli 1961 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 232) wird verordnet:

§ 1  
(1) Der Bebauungsplan Billstedt 21 für das Plangebiet Ojendorfer Weg - von der Nordgrenze des Flurstücks 815 über die Flurstücke 1498, 815, 818, 819, 822 und 2007 zur Nordgrenze des Flurstücks 840 der Gemarkung Schübek - Schiemer Weg - Mollner Landstraße (Bezirk Hamburg-Mitte, Ortsteil 131) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

§ 2  
Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:

- Im Wohngebiet offener Bauweise sind nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig.
- Die Stellflächen für Kraftfahrzeuge dienen zur Erfüllung der Verpflichtungen nach der Verordnung über Garagen und Einstellplätze vom 17. Februar 1959 (Reichsgesetzblatt I Seite 219) im Wohngebiet geschlossener Bauweise und zwar in reiner Linie für die Baugrundstücke, auf denen sie ausgewiesen sind. Die Flächen dürfen als Einstellplätze und als Garagen unter Erdgleiche genutzt werden. Eingeschossige Garagen sind zulässig, wenn die benachbarte Bebauung und ihre Nutzung nicht beeinträchtigt werden. Auch die nicht überbauten Grundstücke sind als Garagen unter Erdgleiche nutzbar, wenn Wohnräume und Gartenanlagen nicht erheblich beeinträchtigt werden.
- Soweit der Bebauungsplan keine besonderen Bestimmungen trifft, gelten die Bestimmungen über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung vom 26. Juni 1962 (Bundesgesetzblatt I Seite 429)) sowie die Baupolizeiverordnung für die Freie und Hansestadt Hamburg vom 8. Juni 1958 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts 21302-n), insbesondere § 33 für Gebäude mit mehr als vier Vollgeschossen.

Gegeben in der Versammlung des Senats,  
Hamburg, den 11. Juni 1968.

GEÄNDERT DURCH DEN BEBAUUNGSPLAN BILLSTEDT 91 v. 13. JUNI 1989

Freie und Hansestadt Hamburg  
Baubehörde  
Landesplanungsausschuss  
Hamburg 36, Stadthausstraße 8  
Tel. 34 10 08

Archiv Nr. 23270

19

## Technisch-künstlerische Fächer

## I. Voraussetzungen

Erfolgreicher Abschluß der beiden Grundsemester und erfolgreiche Teilnahme an den praktischen Übungen und Seminaren der Staatlichen Hochschule für bildende Künste in Hamburg oder Nachweis einer gleichartigen Ausbildung in einem der folgenden Fachgebiete:

## Bereich bildende Kunst

1. Malerei
2. Plastik
3. freie Graphik

## Bereich Intermedia

4. Gebrauchsgraphik
5. Typographie
6. Photographie

## Bereich Architektur

7. Hochbau
8. Städtebau

## Bereich Formgebung

9. Keramik
10. industrieller Textilentwurf  
(Weberei oder Stoffdruck)
11. Papier und Pappe
12. Holz
13. Metall

Teilnahme an didaktischen Übungen

## II. Anforderungen in der Prüfung

Fertigkeiten und Kenntnisse im gewählten Fachgebiet. Originalität, Sensibilität und Verständnis für Gestaltungsprinzipien. Übersicht über die kunstgeschichtliche Entwicklung sowie vertiefte Kenntnis der Entwicklung in dem gewählten Gebiet. Kenntnis der Theorie der Umweltgestaltung einschließlich der gesellschaftlichen Zusammenhänge. Erläuterung der praktischen Arbeit.

## Verordnung

## über den Bebauungsplan Billstedt 21

Vom 11. Juni 1968

Auf Grund des § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (Bundesgesetzblatt I Seite 341) in Verbindung mit § 2 Absatz 1 des Gesetzes über die Feststellung von Bauleitplänen und ihre Sicherung vom 3. Juli 1961 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 232) wird verordnet:

## § 1

(1) Der Bebauungsplan Billstedt 21 für das Plangebiet Öjendorfer Weg — von der Nordgrenze des Flurstücks 815 über die Flurstücke 1498, 815, 818, 819, 822 und 2007 zur Nordgrenze des Flurstücks 840 der Gemarkung Schiffbek — Schlemer Weg — Möllner Landstraße (Bezirk Hamburg-Mitte, Ortsteil 131) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

## § 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:

1. Im Wohngebiet offener Bauweise sind nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig.
2. Die Stellflächen für Kraftfahrzeuge dienen zur Erfüllung der Verpflichtungen nach der Verordnung über Garagen und Einstellplätze vom 17. Februar 1939 (Reichsgesetzblatt I Seite 219) im Wohngebiet geschlossener Bauweise, und zwar in erster Linie für die Baugrundstücke, auf denen sie ausgewiesen sind. Die Flächen dürfen als Einstellplätze und als Garagen unter Erdgleiche genutzt werden. Eingeschossige Garagen sind zulässig, wenn die benachbarte Bebauung und ihre Nutzung nicht beeinträchtigt werden. Auch die nicht überbaubaren Grundstücksteile sind als Garagen unter Erdgleiche nutzbar, wenn Wohnruhe und Gartenanlagen nicht erheblich beeinträchtigt werden.
3. Soweit der Bebauungsplan keine besonderen Bestimmungen trifft, gelten die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) vom 26. Juni 1962 (Bundesgesetzblatt I Seite 429) sowie die Baupolizeiverordnung für die Freie und Hansestadt Hamburg vom 8. Juni 1938 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts 21302-n), insbesondere § 33 für Gebäude mit mehr als vier Vollgeschossen.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 11. Juni 1968.